

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

BIS-S  
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe  
Hauptstraße 2b  
24613 Aukrug

Per E-Mail: BIS-Scharlibbe@web.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2023-08-2**

**Datum:**  
**05.08.2023**

**Gemeinde Rellingen-BP-70 und FNP- 10. Änd. "Gewerbe-Gebiet Tangstedter Chaussee"**  
**Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

## **10. Flächennutzungsplanänderung**

Wir vom *BUND* SH lehnen die 10. Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan Nr. 70 mit folgender Begründung ab:

Mit der 10. Flächennutzungsplanänderung wird es in der Gemeinde Rellingen zu einer tiefgreifenden Veränderung kommen. Eine 80-prozentige Versiegelung führt zu einer negativen Entwicklung für den Boden, für das Klima und für das Landschaftsbild. Das Regenwasser kann nicht vor Ort versickern, die Grundwasserneubildung wird erheblich gestört. Die Böden im Kreis Pinneberg haben in den letzten Wochen unter der Trockenheit gelitten, die Auswirkungen durch den Klimawandel auf das Grundwasserdargebot werden künftig nicht nur für die Vegetation eine große Rolle spielen. Auch wenn in Schleswig-Holstein das Grundwasserdargebot in tieferen Schichten noch ausreichend vorhanden ist, so sind für die Trinkwassergewinnung langfristige Planungen unumgänglich. So hat sich der Grundwasserspiegel großen Landesteilen von den letzten Trockenperioden noch nicht wieder erholt, zukunftsfähige Maßnahmen zum langfristigen Erhalt des Grundwasserdarabotes sind unumgänglich.

Der Faktor Verkehr wird einen wesentlichen Einfluss auf die Ortsentwicklung und die Nachbarorte ausüben. Durch die Schaffung einer Ost-Westtangente wird großflächig ein hohes Verkehrsaufkommen generiert, die Umgebung wird dadurch künftig negativ beeinflusst.

In der Bedarfsanalyse besteht eine Diskrepanz. In der Begründung wird erläutert, dass das Gewerbegebiet ausschließlich als Perspektive für Rellinger Betriebe geplant wird. Wie wir jedoch aus der Politik der

Gemeinde Rellingen erfahren haben, hat bis jetzt nur ein (ehemaliger) Rellinger Betrieb seinen Bedarf an dem Gewerbegebiet angemeldet. Woher leitet sich das Größenverhältnis des Plangebietes zum tatsächlichen Bedarf ab?

Die Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung ergaben ein bestürzendes Ergebnis. Mit der Inventur wurde deutlich, dass in Schleswig-Holstein die Biotopflächen um die Hälfte zurückgegangen sind. Der Naturschutz fristet ein Schattendasein und das Land braucht dringend Flächen für das Biotopverbundsystem und Naturschutzmaßnahmen. Aus unserer Sicht hat die überplante Fläche das Potential und sollte dringend dafür genutzt werden und nicht für ein Gewerbegebiet, das sich zerstörerisch auf mehrere Schutzgüter auswirken wird.

Wenn die Gemeinde Rellingen jedoch weiter an der Planung festhalten will, nehmen wir hiermit Stellung zu den Inhalten des Bebauungsplanes Nr. 70:

## **Bebauungsplan Nr. 70**

### **Teil B Text**

#### **5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung**

5.5 Den Schutz der Straßenbäume ausschließlich auf den Kronentraufbereich zu beziehen, greift zu kurz. Der Wurzelschutzbereich ist weiter als der Kronentraufbereich anzusetzen. Daher sollte auch hier der Baumschutz als Kronentraufbereich zuzüglich mind. 1,5 m zu allen Seiten definiert werden.

### **Begründung**

Im Textteil sind uns Rechtschreibfehler aufgefallen, z.B. unter anderem unter TOP 9 Verkehr S. 43, letzter Absatz: „Ein Grünstraßen auf der innenliegenden Seite der Ringstraße ist für Baumpflanzungen vorgesehen, die in Abhängig von....“ Und “ sichert so auch den dauerhaften Bestand an den gepflanzten Straßenbäumen“, oder im Umweltbericht auf S. 70: mitdarzustellen im Rahmen des zugeordneten Umweltberichtes.

### **6. Planänderungen**

#### **Abb. 7.1 und 7.2 / Abb. 7.4.1 und 7.4.2**

Wir kritisieren den Wegfall der Grünflächen entlang der Windschutzhecke. Deren Wurzeln benötigen für ihr Wachstum Wasser und Nährstoffe, die Versorgung ist bei einer Versiegelung bis an die Hecke heran gefährdet und somit auch der langfristige Erhalt der Hecke. Warum können für die Vermessung keine neuen Bezugspunkte gesetzt werden, bzw. in die Maßketten der Bauaufsicht keine weiteren Glieder eingefügt werden? Uns erscheint die Forderung nach der eindeutigen Bestimmung der Maßketten eine formalistische und nicht einer, den Erfordernissen von Gehölzen angemessene.

## **7 Natur, Landschaft, Grünordnung und Eingriffsregelung**

### **9 Verkehr**

Die im Internet veröffentlichte Stellplatzsatzung der Gemeinde Rellingen beinhaltet keine Regelung für Fahrradabstellanlagen. Zur Förderung des klimaschonenden Fahrradverkehrs sollten im Plangebiet neben den PKW-Stellplätzen auch Fahrradabstellanlagen ausgewiesen werden. Diese sind möglichst überdacht zu errichten und die Fahrräder sollten sicher abschließbar sein.

### **10.3 Regenwasserbeseitigung**

Zwischen der Berechnung im wasserwirtschaftlichen Konzept und der Festsetzung zu Gründächern besteht eine Diskrepanz. In den Grundlagen für die Wasserhaushaltsbilanz wird von einem Gründach mit einer 15 cm starken Substratschicht ausgegangen. Die Formulierung in der Festsetzung bezieht sich jedoch auf eine bis zu 10 cm starken Substratschicht. Die Crux besteht nun darin, dass der Abflussbeiwert bei 15 cm Aufbau 0,3 und bei 10 cm lediglich 0,5 beträgt. Wir befürchten, dass die Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz somit fehlerhaft konnotiert ist und dass bei starken Niederschlägen der Regenrückhalteraum aufgrund des hohen Versiegelungsgrads von max. 0,8 nicht mehr ausreichend sein wird.

In der Berechnung des Wasserhaushaltes wird der Überflutungsnachweis mit einem 50 jährigem Regenereignis zu Grunde gelegt. Nach Abschnitt 14.9.2 der DIN 1986-100 ist für Grundstücke > 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche ein Sicherheitsnachweis gegen schadhafte Überflutung mit einem mindestens 30-jährigem Regenereignis zu führen. Liegt der Anteil der Dachflächen und der nicht schadlos überflutbaren Flächen (z. B. auch Hofflächen) über 70%, so ist die Überflutungsprüfung sogar für ein 100-jähriges Regenereignis durchzuführen. Unter TOP 1 Planungserfordernis in der Begründung wird dargelegt: *...die Planunterlagen dahingehend anzupassen waren, dass § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO Anwendung findet und ein maximaler Versiegelungsgrad von 80% der Grundstücksfläche zulässig ist“.*

Somit muss die Wasserhaushaltsbilanz zum B-Plan Nr. 70 der Gemeinde Rellingen mit einem Überflutungsnachweis bei einem 100-jährigem Regenereignis sowie dem Abflussbeiwert des tatsächlichen Substrataufbaus aktualisiert und neu berechnet werden.

### **10.7 Ladestationen für E-Autos**

Analog zur Ladestation für E-Autos sollten Stromanschlüsse auch für Pedelecs oder E-Fahrräder bereitgestellt werden.

### **13.1 Knick**

Zur Förderung der Insektenvielfalt sollten für den Schutzstreifen am Knick die gleichen Pflegemaßnahmen wie bei der öffentlichen Grünfläche durchgeführt werden:

- extensive Pflege
- einschürige Mahd (1 x jährlich), nicht vor Ende Juli
- ungemähte Streifen stehen lassen
- Den Messerbalken hoch (10-12 cm) einstellen
- das Schnittgut entfernen

- Solange der Schutzstreifen noch nicht abgemäht ist, kann evtl. eine zweite Mahd notwendig werden, diese sollte aber frühestens 6-8 Wochen später erfolgen.

## **Umweltbericht**

### **17.3.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt**

Wir begrüßen die Empfehlung der Spontanvegetation, weil standortangepasst und unter Umständen für überraschende Vielfalt gut. Sie ist zu bevorzugen, wir befürchten aber, dass auf den privaten Grünflächen doch wieder strapazierfähiger Rasen gepflanzt wird, regelmäßig gemäht, ohne einer Chance des Vorkommens insektenfreundlicher Pflanzen. Oder im anderen Fall sorgt die vermeintliche „unordentliche“ Fläche für Unmut, im ungünstigsten Fall wird sie als Lagerplatz missbraucht. Aufgrund unserer Erfahrungen sollte für die privaten Grünflächen eine entsprechende Festsetzung mit insektenfreundliche Pflanzen formuliert werden. Die öffentlichen Grünflächen können aber gerne als Experimentierfeld freigegeben werden, das kann spannend sein und auch so manchen AHA-Effekt hervorrufen. Da das Plangebiet vorher intensiv gärtnerisch genutzt wurde, kann es durchaus Flächen geben, die nicht mehr die gewünschte Saat enthalten oder durch sehr vermehrungsstarke euryöke Arten dominiert werden. Die Gemeinde sollte das begleiten und ggfs. bedarfsgerecht nach säen, falls sich keine oder ausreichende Spontanvegetation einstellt. Hier ist - nach entsprechender Bodenvorbereitung – aus unserer Sicht eine Ansaat mit Regiosaat sinnvoll. Aber auch, wenn manche Arten der Halbtrockenrasen nicht vertreten sind (z.B. Hornklee, Klappertopf, Wiesenflockenblume, Rundblättrige Glockenblume u.a.m.) und die u.E. eine Chance verdient hätten, sollte bedarfsgerecht nachgesät werden. So kann z.B. der Klappertopf Gräser zurückdrängen und Platz für z.B. Stenöke Saaten schaffen. Wichtig ist aber in jedem Fall eine fachgerechte Pflege, auch bei unerwünschter, dominanter Vegetation, wie z.B. Disteln.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir die Schutzabstände für die straßenseitig zu pflanzenden Bäume als zu gering ansehen. Um einen umfassenden Schutz der Bäume gewährleisten zu können, reicht die ausschließliche Erfassung des Kronentraufbereichs nicht aus. In der Abwägung wird auf die Pflanzung von Spitzahorn hingewiesen. Charakteristisch für das Wurzelwerk an allen Ahorn-Arten ist ein flaches, oberflächennahes Wachstum. Ahornbäume sind als Herzwurzler bekannt, deren flache und weitreichende Wurzelstränge vorrangig in der oberen Bodenschicht wachsen. Das Wurzelwachstum hält sich eher in der Horizontale als in der Tiefe und variiert je nach Bodenbeschaffenheit. Für den langfristigen Erhalt der Bäume sollte daher der Wurzelschutzraum als Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m zu allen Seiten definiert werden. Wir verweisen nochmals auf die Maßnahmen zu den Baumpflanzungen aus unserer ersten Stellungnahme.

Wandbegrünungen bilden Lebensräume für Insekten und Vögel, binden Stäube, senken Temperaturen in den Hitzetagen innerhalb des Gewerbegebietes sowie im Innenraum der Gebäude und können auch lärmindernd wirken. Aus diesen Gründen sollte Wandbegrünung an den Außenfassaden festgesetzt werden.

Zur Förderung der biologischen Vielfalt sollte das Regenrückhaltebecken naturnah angelegt werden. Damit Kleintiere wandern können, sollte die Einzäunung des RRB zum Boden hin einen Abstand von mind. 10 cm, besser jedoch 20 cm aufweisen.

### **17.3.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt**

Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die Grundsätze des Animal aided Designs eingearbeitet werden. Diese sind zwar zuvorderst im Wohnumfeld konzipiert worden, können aber durchaus auch auf Gewerbegebiete übertragen werden.

### **17.3.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima**

Wir bedauern, dass die Gemeinde Rellingen keine PV-Dachflächenanlagen festsetzen will. Der Hinweis, dass es möglich ist, mag löblich sein, wir befürchten, dass er aber kaum Wirkung zeigen wird. Bevor landwirtschaftliche Flächen und Flächen für Natur- und Landschaftsschutz mit technischen Anlagen überplant werden, sollte der Gemeinde daran gelegen sein, dass ein hoher Prozentsatz an Dachflächen für Photovoltaik genutzt wird. Gerade in der Diskussion mit der Transformation der Energieerzeugung und hin zu dezentralen Anlagen und dem Spannungsfeld PV-Freiflächenanlagen versus Naturschutz ist die gemeindliche Lenkung wichtig.

Bitte senden Sie uns das Abwägungsergebnis zu.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND*